

838 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 4. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1968, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuer-
lich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-
Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965, BGBl. Nr. 190/1965, BGBl. Nr. 109/1966, BGBl. Nr. 17/1967 und BGBl. Nr. 236/1967 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 ist im Klammerausdruck nach dem Wort „Exekutivdienstzulage“ einzufügen: „Omnibuslenkerzulage“.

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2350	2515	2779	—	—
	2	2435	2654	2929	—	—
	3	2520	2793	3079	—	—
	4	2605	2932	3229	—	—
	5	2690	3071	3379	—	—
II	1	2775	3210	3529	3386	—
	2	2829	3295	3622	3569	—
	3	2883	3380	3715	3752	—
	4	2937	3465	3808	3935	—
	5	2991	3550	3901	—	—
	6	3045	3635	3994	—	—
III	1	3099	3720	4087	4118	4593
	2	3153	3805	4180	4301	4821
	3	3207	3890	4273	4484	5049
	4	3261	3975	4366	4667	—
	5	3315	4060	4459	4850	—
	6	3369	4145	—	—	—
	7	3423	4230	—	—	—
	8	3477	—	—	—	—
	9	3531	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	4315	6009	7473	9233	12669	18297
2	4552	6253	7717	9551	13369	19354
3	4789	6497	7961	9869	14069	20411
4	5033	6741	8279	10569	15126	21468
5	5277	6985	8597	11269	16183	22525
6	5521	7229	8915	11969	17240	23582
7	5765	7473	9233	12669	18297	—
8	6009	7717	9551	13369	19354	—
9	6253	7961	9869	14069	—	—

3. § 28 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5.“

4. § 37 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L PA, L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3 und W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1, W 3 und H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 und H 4 der Verwendungsgruppe E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe S 3, S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in einer dieser Verwendungsgruppen geblieben wäre.“

5. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

2

838 der Beilagen

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 295 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

6. Nach § 38 ist einzufügen:

„§ 38 a. (1) Dem Beamten des mittleren Verkehrsdienstes gebührt,

1. solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Omnibuslenkerzulage von 221 S.

(2) Von der Omnibuslenkerzulage und dem der Omnibuslenkerzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

7. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
		Schilling					
I	1	2685	2600	2515	2480	2415	2350
	2	2824	2739	2654	2565	2500	2435
	3	2963	2878	2793	2650	2585	2520
	4	3102	3017	2932	2735	2670	2605
	5	3241	3156	3071	2820	2755	2690
II	1	3380	3295	3210	2905	2840	2775
	2	3465	3380	3295	2959	2894	2829
	3	3550	3465	3380	3013	2948	2883
	4	3635	3550	3465	3067	3002	2937
	5	3720	3635	3550	3121	3056	2991
	6	3805	3720	3635	3175	3110	3045
III	1	3890	3805	3720	3229	3164	3099
	2	3975	3890	3805	3283	3218	3153
	3	4060	3975	3890	3337	3272	3207
	4	4145	4060	3975	3391	3326	3261
	5	4230	4145	4060	3445	3380	3315
	6	4315	4230	4145	3499	3434	3369
	7	4400	4315	4230	3553	3488	3423
	8	4485	4400	4315	3607	3542	3477
	9	4722	4637	4552	3661	3596	3531

8. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtprüfung 4900 S, nach Ablegung dieser Prüfung 5000 S.“

9. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	5400
2	5630
3	5860
4	6090
5	6320
6	6550
7	6780
8	7010
9	7240
10	7498
11	7756
12	8014
13	8272
14	8530
15	8788
16	9046

10. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 440 S.“

11. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Stadesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
2	547	1031	1584	—	—
3	1672	2109	2811	3512	4039
4	2811	3512	4389	5445	—
5	5795	7990	10272	—	—
6	11941	—	—	—	—
7	14048	—	—	—	—
8	16681	—	—	—	—

12. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschul-assistenten	ao. Hochschul-professoren	o. Hochschul-professoren
Schilling			
1	4722	8775	11275
2	4941	9075	11975
3	5160	9375	12675
4	5597	9675	13375
5	6034	9975	14075
6	6908	10275	15125
7	7345	10575	16175
8	7782	11275	17225
9	8219	11975	18275
10	8656	12675	19325
11	9093	13375	—
12	9530	—	—
13	9967	—	—
14	10404	—	—
15	10594	—	—
16	10784	—	—
17	10974	—	—
18	11164	—	—

838 der Beilagen

3

13. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 2108 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 1053 S.“

14. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L3	L2V	L2HS	L2B	L1	LPA
	Schilling					
1	2900	3499	3700	3885	4627	5560
2	3050	3704	3956	4141	4867	5840
3	3200	3909	4212	4397	5107	6120
4	3350	4114	4468	4653	5507	6600
5	3500	4345	4788	4973	5907	7080
6	3630	4576	5108	5293	6307	7560
7	3760	4807	5428	5613	6707	8040
8	3890	5038	5748	5933	7107	8520
9	4020	5269	6068	6253	7567	9070
10	4150	5500	6388	6573	8027	9620
11	4280	5731	6708	6893	8487	10170
12	4410	6062	7091	7276	8947	10720
13	4600	6393	7474	7659	9407	11270
14	4790	6724	7857	8042	9967	11940
15	4980	7055	8240	8425	10527	12610
16	5170	7386	8623	8808	11087	13280
17	5360	7717	9006	9191	11647	13950

15. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA 1212 S, der Verwendungsgruppe L 1 1010 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 922 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 922 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 527 S, der Verwendungsgruppe L 3 433 S.“

16. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagenengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2506	2679	2844
II	2256	2413	2560
III	2004	2144	2276
IV	1753	1875	1993
V	1504	1606	1705

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagenengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2089	2233	2370
II	1880	2011	2134
III	1670	1787	1897
IV	1461	1563	1661
V	1254	1339	1421

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagenengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	498

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagenengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	736	805	866
II	622	674	719
III	519	561	599
IV	433	469	498
V	312	337	359

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagenengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	630	644	686
II	468	484	519
III	438	449	476
IV	315	323	343
V	220	224	237
VI	153	161	175

17. Dem § 58 Abs. 1 ist anzufügen:

„Den Fachvorständen an Übungsschulen, die Pädagogischen Akademien eingegliedert sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 55 v. H. der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor der betreffenden Pädagogischen Akademie wären.“

18. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (ein-

schließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.“

19. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 234 S,
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 336 S,
 ab der Gehaltsstufe 12 479 S;
 sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 122 S.“

20. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 743 S.“

21. Die Abs. 6 bis 8 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 225 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 337 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(8) Lehrern an der Bundes-Fachschule und Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.“

22. § 60 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

„(1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienst-

posten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

- b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

23. Die Abs. 2 und 3 des § 60 haben zu lauten:

„(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 147 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 122 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	1130	1360	1590
L 2	940	1090	1240
L 3	630	760	890

838 der Beilagen

5

24. § 62 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.“

(3) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

25. § 62 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe L PA, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA in die Verwendungsgruppe L 1 oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.“

26. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 ernannt worden oder in einer dieser beiden Verwendungsgruppen geblieben wäre. Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes in die Verwendungsgruppe der Lehrer überstellt, in der er sich vor seiner Ernennung befunden hat, so gebührt ihm jedenfalls die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die er erreicht hätte, wenn er in seiner Verwendungsgruppe als Lehrer geblieben wäre.“

27. § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen der §§ 62 und 63 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen A und H 1 den Verwendungsgruppen L PA und L 1, die Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 den Verwendungsgruppen L 2, alle übrigen Verwendungsgruppen der Verwendungsgruppe L 3.“

28. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
1	7242	7701	9965
2	7565	8024	10435
3	7888	8347	10905
4	8211	8670	11375
5	8534	8993	11845
6	9369	9828	12615
7	10204	10663	13385
8	11039	11498	14155
9	11874	12333	14927

29. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
in der Verwendungsgruppe S 1 1317 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 965 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 789 S.“

30. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als sechzehn Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf sechzehn Jahre fehlenden Zeitraum.“

31. § 70 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein

Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 20 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 20 Jahren tritt ein solcher von 22 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 20 bzw. 22 Jahre treten.“

32. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2598
	2	2748
	3	2898
	4	3048
	5	3198
II	1	3348
	2	3448
	3	3548
	4	3648
	5	3748
	6	3848
III	1	3948
	2	4048
	3	4148
	4	4249
	5	4350
	6	4451
IV	1	4552
	2	4789
	3	5033
	4	5277

33. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt in den Dienstklassen I bis V eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe, bestimmt; die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen

gener Beamter oder Vertragsbediensteter und als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 90 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	144
10	186
16	262
22	331
30	395

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
Schilling				
1	—	369	564	831
2	4	564	697	994

in der Verwendungsgruppe W 1				
in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage		
		Schilling		
I	Gendarmerieleutnant Polizeileutnant Kriminalleutnant Justizwachleutnant (Präfekt) Zollwachleutnant	311		
	II III IV	Gendarmerieoberleutnant Polizeioberleutnant Kriminaloberleutnant Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Zollwachoberleutnant	374	
		V	Gendarmerierittmeister Polizeirittmeister Kriminalhauptmann Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) Zollwachrittmeister	436
			Gendarmeriemajor Polizeimajor Kriminalmajor Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) Zollwachmajor	486

34. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	221
W 2	258
W 1	295

35. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage
		Schilling
II III IV	Leutnant Leutnant des technischen Dienstes Leutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	311
	Oberleutnant Oberleutnant des technischen Dienstes Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ¹⁾	374
V	Hauptmann Hauptmann des technischen Dienstes Hauptmann des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ²⁾	436
	Major Major des technischen Dienstes Major des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	486

¹⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 3 Jahren.

²⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren.

36. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Truppendienstzulage von 295 S.“

37. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	2380	2472	2518	2564	2697	—	—
2	2422	2514	2560	2606	2789	2839	2890
3	2464	2556	2602	2648	2881	2931	2982
4	2506	2598	2644	2690	2973	3023	3074
5	2548	2640	2686	2732	3065	3115	3166

38. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. solange er in einem Wachkörper in Probedienstleistung steht,

3. wenn er infolge eines im Truppendienst oder während der Verwendung im Probedienst in einem Wachkörper erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesen Diensten verwendet werden kann,

eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe H 4 145 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 174 S.“

39. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 139 S.“

40. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
Schilling					
10	3585	IV	6741	—	—
11	3639		V	8279	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VI	10569	—	—
		VII	15126	—	—
		VIII	—	20411	—
		IX	—	—	24639

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
Schilling						
10	4959	4874	4789	3715	3650	3585
11	5196	5111	5026	3769	3704	3639

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1	in der Standesgruppe	
		2	3 bis 8
in der letzten Dienstzulagenstufe			
Schilling			
17	9375	17	9752
18	9572		

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		
11	—	—	20375
12	—	14075	—
19	11864	—	—

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2V	L 2 HS	L 2 B	L 1	L PA
	Schilling					
18	5572	8010	9333	9518	12369	14817
19	5786	8304	9663	9848	13095	15684

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
10	12598	13058	15980

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

(1) Die im Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab 1. Oktober 1968 im Ausmaß von . 93'6 v. H.,

1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H., 1. August 1970 im Ausmaß von . . . 97'9 v. H., 1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

Den Beamten der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Gehalt der Dienstklasse IV beziehen, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Gehaltsansätze nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

bisherige Einstufung in		gebührender Gehalt nach		
DKl.	GSt.	DKl.	GSt.	
IV	3	IV	4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		V	3

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

In den am 13. Dezember 1966 abgeschlossenen Verhandlungen über Gehaltsforderungen der öffentlich Bediensteten wurde eine Übereinkunft mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dahingehend erzielt, daß ein neues Gehaltsgesetz für die Bundesbediensteten ausgearbeitet werden solle.

In den unmittelbar darauf aufgenommenen Verhandlungen der Vertreter der Gebietskörperschaften mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde als wesentlicher Teil des neuen Gehaltsgesetzes eine Neuregelung der Bezüge in Angriff genommen. Dabei wurde unter Bedachtnahme auf soziale Bedürfnisse der Dienstnehmer, aber auch unter Berücksichtigung der Lohnverhältnisse außerhalb des Staatsdienstes eine verhältnismäßig stärkere Steigerung der Anfangsbezüge und der Bezüge in der ersten Hälfte der Berufslaufbahn angestrebt.

Das erste Ergebnis dieser Verhandlungen war die Erstellung eines neuen Gehaltsschemas für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Eine über das Gesamtproblem der Neugestaltung des Gehaltsgesetzes am 24. Juli 1967 abgehaltene Besprechung zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes führte dazu, daß das neue Gehaltsschema für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebilligt wurde, und zu dem weiteren Ergebnis, daß das für diese Beamten ausgearbeitete Besoldungssystem in entsprechender Art und Weise für die übrigen Besoldungsschemata als Berechnungsgrundlage herangezogen werden soll.

Demgemäß wurde eine Bezugsregelung für die übrigen Besoldungsgruppen des Gehaltsgesetzes, für Vertragsbedienstete, für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen usw. im Zuge weiterer Verhandlungen ausgearbeitet.

Als Ergebnis der Berechnungen hinsichtlich der unter das Gehaltsgesetz fallenden Besoldungsgruppen liegt der Entwurf einer 18. Gehaltsgesetz-Novelle vor, der — abgesehen von zwei im besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen behandelten Angelegenheiten — le-

diglich ziffernmäßige Änderungen der Bezugstabellen unter Beibehaltung ihres bisherigen Aufbaues vorsieht.

Die Neuregelung mußte in Form einer Novelle zum geltenden Gehaltsgesetz vorgesehen werden, weil es zwar möglich war, die den wesentlichen Inhalt des neuen Gehaltsgesetzes bildenden Gehaltsschemata fertigzustellen, sich aber im Rahmen der Verhandlungen eine Reihe von Problemen ergeben hat, deren einvernehmliche Lösung wegen ihrer inhaltlichen Schwierigkeit und wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch wegen ihrer finanziellen Auswirkungen noch nicht erreicht werden konnte.

Im Hinblick auf die angespannte Budgetlage und auf die beträchtlichen Kosten der Neuregelung war es erforderlich, ihre finanziellen Auswirkungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Im Zusammenhang mit dieser Etappenlösung wurde gleichzeitig zwischen der Bundesregierung und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 24. Juli 1967 eine Vereinbarung über die Abgeltung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten getroffen. Diese Abgeltung wird unter Anwendung des § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. gleichlautender Bestimmungen anderer Vorschriften erfolgen. Durch diese Vereinbarung werden Verhandlungen über generelle Bezugserhöhungen im Bereich des öffentlichen Dienstes bis zum Jänner 1972 ausgeschlossen.

Die Kosten der Neugestaltung des Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten werden einschließlich der nach sonstigen Rechtsvorschriften zu behandelnden Gruppen von Bundesbediensteten (Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, Vertragsbedienstete usw.) für das Jahr 1968 etwa 615 Millionen Schilling betragen. Für das Jahr 1969, in dem sich die Mehrkosten der ersten Etappe bereits voll auswirken und ab 1. September die Kosten der zweiten Etappe hinzutreten, werden die Gesamtmehrkosten etwa 2680 Millionen Schilling betragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 6:

Durch diese Bestimmungen soll einer schon seit langem bestehenden Forderung auf besoldungsrechtliche Berücksichtigung der besonderen Erschwernisse im Omnibuslenkerdienst der Post- und Telegraphenverwaltung, die von den Beamten des mittleren Verkehrsdienstes, die ständig als Omnibuslenker verwendet werden, erhoben wurde, Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 2, 5, 7 bis 13, 18 bis 23, 28, 29 und 32 bis 40:

Diese Bestimmungen enthalten lediglich die durch die Besoldungsneuregelung sich ergebenden höheren Bezugsansätze.

Zu Art. I Z. 3 und Art. III:

Hinsichtlich der Beamten der Allgemeinen Verwaltung konnte mit einer Änderung der Bezugsansätze allein nicht das Auslangen gefunden werden, weil die Bezüge der Dienstklasse IV für einen Teil der Beamten als Bezüge des Laufbahnendes, für einen anderen Teil aber als Bezüge der ersten Laufbahnhälfte anzusehen sind. Letzteres trifft im besonderen für die Beamten der Verwendungsgruppen A und B zu, bei denen eine Hebung der Bezüge in der ersten Hälfte der Laufbahn nur durch Erhöhung der

Einstiegsgehaltsstufen in der Dienstklasse IV erreicht werden konnte. Art. III enthält zu dieser Neuregelung Übergangsbestimmungen für die derzeit nach den Gehaltsansätzen der Dienstklasse IV entlohnten Beamten.

Zu Art. I Z. 3, 14 bis 17, 24 bis 27, 30 bis 31:

Mit Beginn des Schuljahres 1968/69 sind pädagogische Akademien zu errichten. Durch die im Entwurf bereits vorliegende Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, betreffend die Lehrerdienstzweigeordnung, soll für die Lehrer der tragenden wissenschaftlichen Fächer an diesen Lehranstalten eine besondere Verwendungsgruppe „L PA“ geschaffen werden. Entsprechend dieser Neueinführung werden in den vorliegenden Bestimmungen auch Bezugsansätze für diese Verwendungsgruppe vorgesehen; bei den Überstellungsregelungen war auf die Verwendungsgruppe L PA analog der Verwendungsgruppe L 1 Bedacht zu nehmen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Ausmaß der einzelnen Bezugsetappen.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollzugsklausel dieses Bundesgesetzes.